

Richtlinien
des
„Großen Rates“
in der
HKG e.V.

Harxheimer Karneval-Gesellschaft e.V.



Inhalt:

- § 1 Name des Gremiums
- § 2 Zweck des Großen Rates
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Verwendung der Spenden
- § 7 Die Ratsversammlung
- § 8 Der Sprecher
- § 9 Auflösung des Großen Rates
- § 10 Inkrafttreten

Richtlinien

§ 1 Name des Gremiums

Das am 11. November 2009 gegründete Gremium trägt den Namen
„Großer Rat“.

§ 2 Zweck des Großen Rates

Zweck des Gremiums ist die Förderung der HKG e.V. und der Fastnacht als Beitrag des kulturellen Lebens in Harxheim. Mit Kontakten nach „innen“ und „außen“ stellt sich das Gremium damit in den Dienst der örtlichen Gemeinschaft. Das Gremium und der geschäftsführende Vorstand der HKG beraten über alle anstehenden Spendenfragen.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die die Mitgliedschaft der HKG besitzt und die Zweckeinrichtung nach § 2 unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Große Rat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über Vorschläge die dem Vorstand der HKG vorgelegt werden. Die Ernennung zum Mitglied wird durch Verleihung einer Urkunde durch den Vorstand der HKG vollzogen. Das Ratsmitglied ist durch eine Kappe und einen besonderen Orden erkennbar. Diese Anschaffung und der Zeitpunkt hierfür wird in der Ratsversammlung beschlossen. Jedes Mitglied erbringt mit Beginn des Eintritts je Kampagne eine Spende (genannt: Spende Großer Rat) die dem Grundbetrag zu entsprechen hat; Beträge darüber hinaus sind jederzeit willkommen. Die Höhe des Grundbetrages sowie weitere, freiwillige Spenden werden von der Ratsversammlung festgelegt.

Richtlinien

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Ratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Als Ausnahmeregelung hierzu gelten die unter § 8 genannten Pflichtanteile für den Sprecher des Großen Rates. Die Ratsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Rates und der HKG gemäß § 2 zu vertreten. Außerdem ist jedes Ratsmitglied verpflichtet, die von der Ratsversammlung festgesetzten Grundbeiträge (Spenden) zu entrichten.

Jedes Ratsmitglied hat das Recht zur freien Meinungsäußerung in den Ratsversammlungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Sprecher des Großen Rates oder den Vorstand der HKG.

Ein Ratsmitglied kann, wenn es das Ansehen des Großen Rates oder der HKG geschädigt hat (grober Verstoß) oder länger als 2 Jahre mit den Spenden im Rückstand ist, auf Beschluss des Vorstandes der HKG mit sofortiger Wirkung aus dem Großen Rat ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann das Ratsmitglied Berufung einlegen; die Ratsversammlung entscheidet über die Berufung endgültig. Ausgeschiedene Ratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, auf Sach- oder Vermögenswerte des Großen Rates oder der HKG.

§ 6 Verwendung der Spenden

Die Spenden sind satzungsgemäß zu verwenden; außerdem sollen Projekte bezuschusst werden. Die Nachwuchs- und Jugendarbeit innerhalb der HKG soll nachhaltig gefördert werden.

§ 7 Die Ratsversammlung

Eine ordentliche Ratsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Sprecher einzuberufen. Eine außerordentliche Ratsversammlung ist durch den Sprecher einzuberufen wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage unter Beilage der Tagesordnung.

Die ordnungsgemäß einberufene Ratsversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Ratsmitglieder beschlussfähig.

Die Ratsversammlung wird vom Sprecher oder dessen Vertreter geleitet.

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder

Die Beschlüsse werden von einem besonders ernannten Schriftführer /-in protokolliert und vom Sprecher des Großen Rates unterzeichnet.

Die Ratsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Sprecher
2. Wahl des Sprechers und seines Vertreters
3. Einbringen von Vorschlägen über die Verwendung der Spenden (nach § 2 + § 6)
4. Festlegung des Grundbetrages (Spende) und sonstiger Beiträge
5. Entscheidung über neue Mitgliedschaft und über die Berufung zum Ausschluss nach § 5.
6. Beratung und Beschluss über gestellte Anträge.
7. Festlegung der Richtlinien des Großen Rates.

Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese sind mindestens 8 Tage vor der Ratsversammlung schriftlich und mit Begründung beim Sprecher einzureichen.

§ 8 Der Sprecher

Der Sprecher und sein Stellvertreter sind nicht geschäftsführende Personen im Sinne von § 26 BGB; ihnen obliegt lediglich die Leitung des Großen Rates.

Zu den Leitungsaufgaben gehören:

1. Den Vorsitz bei den Ratsversammlungen zu übernehmen.
2. Die Beschlüsse der Ratsversammlung zum Vorstand der HKG weiterzuleiten und bei deren Durchführung mitzuwirken.
3. Die Sprecherfunktion nach außen auszuüben (s. aber § 26 BGB)
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Ratsmitgliedern in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der HKG zu beraten. (§ 5)
5. Einladungen mit Tagesordnung zu den Ratsversammlungen versenden.

Der Sprecher und sein Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl kann auch über mehrere Legislatur-Perioden durch die Ratsversammlung erfolgen. Die Wahlen von Sprecher und Stellvertreter haben nach § 7 zu erfolgen.

§ 9 Auflösung des Großen Rates

Die Auflösung des Großen Rates erfordert die Mitsprache und Absprache der Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien des Großen Rates treten, nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes der HKG und am Tage der Annahme durch die Ratsversammlung, in Kraft.

Harxheim, 11. November 2009

Sigi Schneider

Johannes Wolf

.....
1. Vorsitzender HKG
Siegfried Schneider

.....
Sprecher „Großer Rat“
Johannes Wolf